

Zustandsbenotungen

- A vorzüglicher Zustand
- B guter Zustand, minimale Gebrauchsspuren
- C Objekte weisen Bestoßungen oder Verkratzungen, reparierte Stellen oder Beschädigungen auf
- D sehr große Beschädigungen oder umfangreiche Reparaturen

Zustandsbenotungen für Teppiche

- A sehr guter, vollständiger Zustand; bei alten und antiken Teppichen evtl. Farbkorrosierungen oder kleine Restaurierungen
- B guter Zustand, leichte Gebrauchsspuren, leichtere Beschädigungen an Kanten und Abschlüssen; bei alten und antiken Teppichen niedrigerer Flor und evtl. erneuerte Abschlüsse, gut ausgeführte Restaurierungen, leichte Verfleckungen
- C Gebrauchsspuren, leichte oder teilweise Ablaufspuren, fehlende oder ersetzte Kanten und Abschlüsse, starke oder schlecht ausgeführte Restaurierungen, bei alten und antiken Teppichen ganz flachgetretener Flor (erhaltenes Bild), starke Verfleckungen und leichter Zerfall
- D starke Gebrauchsspuren, ganz oder teilweise abgelaufen, Löcher, fehlende Substanz, starke Verfärbungen und Zerfall

Kleinste Beschädigungen sind im Katalog nicht besonders aufgeführt.

Für die Funktionsfähigkeit technischer Geräte - insbesondere Uhren - übernehmen wir keine Gewährleistung!

Hinweis zu § 86a StGB

Solange Kataloginhaber, Auktionsteilnehmer und Bieter sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass sie den Katalog und die darin enthaltenen zeitgeschichtlichen und militärhistorischen Gegenstände aus der Zeit 1933 – 1945 nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger und verfassungsfeindlicher Bestrebungen, der wissenschaftlichen und kunsthistorischen Forschung, der Aufklärung oder der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens oder der militärhistorischen und uniformkundlichen Forschung erwerben (§ 86a StGB). Die Firma E N G E L KUNSTAUKTIONEN, der Versteigerer und seine Einlieferer bieten diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an. Mit der Abgabe von Geboten für Gegenstände, die mit Emblemen des Dritten Reiches versehen sind, verpflichtet sich der Bieter dazu, diese Dinge nur für historisch-wissenschaftliche Zwecke aus obengenannten Gründen zu erwerben und in keiner Weise propagandistisch, insbesondere im Sinne des § 86a StGB, zu benutzen.

Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)

Elfenbein, Nashorn, Narwalzahn, Schildpatt usw. unterliegen dem Washingtoner Artenschutzabkommen von 1976 und dem Bundesnaturschutzgesetz. Kunstgegenstände, die aus solchen Materialien bestehen, dürfen nur mit einer CITES-Bescheinigung gehandelt werden. Diese Bescheinigung ist erforderlich, wenn Elfenbeinprodukte oder solche anderer geschützter Arten in einen Drittstaat außerhalb der EU exportiert oder von einem solchen Staat importiert werden. Für den Handel innerhalb der EU ist eine CITES-Bescheinigung nicht erforderlich, es bestehen jedoch andere Vermarktungsbeschränkungen. Nach Art. 32, Buchstabe d der EU-Durchführungsverordnung 939/97 in Verbindung mit Art. 2, Buchstabe w der EU-Verordnung 338/97 sind Kunstgegenstände einschließlich Musikinstrumente, die vor mehr als 50 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung - also vor dem 1. Juni 1947 - hergestellt wurden, von den sonst weiterhin geltenden Vermarktungsverboten ausgenommen. Für jüngere Gegenstände aus geschützten Arten erteilen die Naturschutzbehörden Vermarktungsbescheinigungen, wenn die legale Herkunft des Objekts nachgewiesen werden kann.